



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II.III. Beschwehrungen über die Schwedische Exactiones.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

morauß dann die Abführung der im Schwäbischen Creuß annoch übriger Königlich-Schwedischer Vöcker also fort geschehen, und würcklich erfolgen solle.

1650.
August.

Welches Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Obristen in gnädiger Antwort hinwider zurück geben, und dem elben in übrigen mit allen geneigten Willen jederzeit bengethan verbleiben wollen. Urkundlich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hierbey gedruckten Insejels. Datum ut supra.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis
proprium
Wolfsberg.

N. II.

Diät. Norimb. 8. August. 1650.
per Mogunt.

Memoriale des Reichs-Convents, die continuirenden Schwedischen Exactiones betreffend.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach der Schwäbische Creuß sich abermahls hoch beschwehet, daß, alles beschenehen Remonstrationen und Erinnerungen ohngeachtet, der Königlich Schwedische Herr General-Lieutenant Douglas aller Städte Ratificationes in particulari über hiesigen Executions-Recess-immerfort, und mit Bedrohung präetendirt, daß in Widrigen die Vöcker ohne des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Special-Ordre Er nicht abhandeln noch abführen wolte, solches Beghehen aber der dieß Orthes beschenehen Convention und verglichenen Formula Ratificationis allerdings zugegen, auch dieier Verzug der Execution wider den klaren Buchstaben des mit hochgedachten Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht getroffenen Vergleichs und wohlgedachten Herrn General-Lieutenant Duglassen selbst eigenen Schreiben ist, in welchem Er sich gegen Erlag der Gelder zur Abdankung erbiethet, bey solchem allen im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserer allergnädigsten Herrn, Eure Fürstliche Gnaden hoch mit interessirt sind, als bitten im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Comitenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gehorsamslichen, Sie wollen Krafft tragenden hohen Generalats durch hochglütige Interposition solchem ohnbefugten Beginnen schleunig abheissen. Sodann mehr hochgedachte Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht dahin disponiren, damit Sie nunmehr, nachdeme die Ohnabrückische Capitulations-Sache ganz richtig, unterschrieben und versiegelt ist, des Herrn Bischoffen zu Ohnabrück Fürstliche Gnaden, vermittelst gehöriger Ordres, alsobalden restituiren lassen.

Solches werden Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches hinwiderum ben Eurer Fürstlichen Gnaden mit freundlichen Diensten zu verschulden ohnvergessen bleiben. Nürnberg den 13. Aug. Ao. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Gehorsame

Des Heiligen Römischen Reiches
Chur-Fürsten und Stände da-
selbst anwesende Räte und Ges-
sandten.

Ppp p 3

Post.

1650.
August.*Postscriptum.*

Auch gnädiger Fürst und Herr.

Was obgedachter Massen der Schwäbische Creyß gegen Herrn General Duglas, dessen beschwehren sich auch andere Stände im Niedersächsischen ebenmäßig wider Herrn General Königsmarkt, und daß im Westphälischen die Magazine und Contributiones de Facto continuiret werden wollen. Bitten deswegen gleichgestalt um Abheffung und schleunige Remedirung.

1650.
August.*Copia Memorialis*

An der Römischen Kayserlichen Majestät General-Lieutenant Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden.

N. III.

Dict. Norimb. d. 8. August. 1650.
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Schwäbischen Creyß-Convent zu Göppingen.

Wohl-Edelgebohrte, Bestrenge, Edle, Best- und Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, insonders Großgünstige, hoch und vielgeehrte Herren und Freunde.

Was die Herren dem Fürstlichen Eosnigischen anhero abgeordneten Rath und Abgesandten, Herrn D. Kaslern, bey Uns wegen deren von dem Königlich-Schwedischen General-Lieutenant Duglassen an sämtliche des löblichen Schwäbischen Creyßes Stände begehrtten Ratificationen, und derenthalben bishero verzdgereten Exauktion und Evacuation, vor- und anzubringen aufgegeben, solches haben Wir von Demselben mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, dieses ohnbefugte Begehren seiner Wichtigkeit nach der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, hier anwesendem General-Lieutenant, des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, nochmals beweglich zu remonstriren, und Dieselbe um förderksamste höchstnötthige Vermittlung des Inhalts anzulangen und zu bitten, wie die Herren ab copelichen Beyschluß mehrer Inhalts zuvernehmen.

Gleichwie nun der Römischen Kayserlichen Majestät sowohl, als des ganzten Heiligen Römischen Reiches hoher Respect und Interesse hierbey sonderbar verfiret: Als haben auch Seine Fürstliche Gnaden darauf alsobalden die Nothdurfft des Herren Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, mittelst Ihres Abgeordneten des Kayserlichen Obristen de La Croue, zu Gemüth führen, und schleunigste Remedirung begehren lassen, zweifelt auch nicht, dieselbe allbereits erfolgt seyn, und der löbliche Schwäbische Creyß derentwegen weiter nicht beschwehret werden solle, gestalt solches wider den klaren Inhalt des Haupt-Execution-Recessus lauffet, bey welchen man sich, vermbge desselben dieß Orthes ebener Massen, als bey allen Versammlungen und Dieten im Reiche herkommen, auch bey dem Friedensschluß selbst observiret worden, gewisser Ehur-Fürsten und Stände, welche Nomine omnium Statuum subscribiren und ratificiren sollen, verglichen, das darüber in den dreyen Reichs-Räthen gemacht Conclufum, auf des Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Begehren, vor Ausfertigung berührten Haupt-Recesses den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien sowohl als Hochgedachten Herrn Generalissimi Durchlaucht sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ zugestellt, in Krafft dessen weniger nicht die Formula Ratificationis mit allerseits verglichen, sondern auch nachgehends ermeldte Ratificationes von allen deputirten Ständen in Originali beygebracht, und

höchst-

1650. August. Höchstgedachten Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, wie auch dem Reichs-Direktorio, gebührender Massen eingehändiget, und darüber ferner (welches doch, da man in Kraft obberührten Haupt-Recess an die Stände etwas weiter zu präcediren befugte Ursache zu haben vermeynen sollte, dieß Orthes hätte vor und angebracht werden sollen) nichts moviret noch begehret worden; Dannhero die im Haupt-Recess befindliche Worte: der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber ic. ohnweislich anderst und weiter nicht, als auf die dazu Deputirte und die verglichene Formam Ratificationis, verstanden werden können; Allermassen die Herrn von ermeldtem Constanzischen Abgesandten Herrn D. Raßlern mit mehrern vernehmen werden. Worauf Wir Uns dann Kürze halber im übrigen beziehen, und necht Göttlicher Empfehlung verbleiben

Nürnberg den 17. August.
1650.

Der Herren
Freund- und dienstwillige
Des Heiligen Römischen Reichs daselbst
versammlete ic.

§. IX.

Von dem Duca d' Amalfi Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stande. Proposition davon an die Stände.
Mittwochs den 7. August, proponirte der Chur-Maynische Gesandte im Collegio Deputatorum: „Es hätte gestrige Tags Herr Bollmar in Anwesenheit des Kayserlichen Secretarii Sattlers Ihm zu verstehn gegeben: Nach demnach der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi so wol in Kayserlicher Majestät Kriegs-Diensten so lange Zeit gewesen, und solche hohe Charge rühmlich bedienet, als auch das Glück und die Ehre gehabt, hiesiges Orts die Executions-Tractaten zum Stande und zum Schluß zu bringen, und verhoffentlich Chur-Fürsten und Stände, wie auch Deroselben anwesende Gesandten, die treue Sorgfalt würden verspüret haben; So hätten Seine Fürstliche Gnaden vor sich und Ihre Posteros an Chur-Fürsten und Stände die Bitte, daß Sie Ihnen möchten gefällig seyn lassen, Dieselbe durch ein allerunterthänigst Gutachten an Kayserliche Majestät dahin zu vorschreiben, daß Sie in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Teutscher Nation, möchten eingenommen, und auf solchen Fürstenstand mit Kayserlichen Privilegiis also und dergestalt versehen werden, daß Sie und Ihre Posteri, so sich in Teutschland aufhalten, und einlassen würden, aller Fürstlichen Dignität, Würdigkeit, Succession, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geistlichen und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krie-

ges-Zeiten, fähig werden seyn und bleiben mögen, wie solches bis dato anderen geböhrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und gegeben worden. Der Hoffnung, es würden die Stände dabey kein Bedencken haben. Er hätte von Herrn Bollmar das Begehren schriftlich gesfordert, der es Ihm ad partem gegeben, (welches sonder Zweifel Herr Bollmar selbst aufgesetzt) wolte es also auch ad partem communiciren, aber nicht zur Dictatur bringen. Und also hätte Er der Deputirten Meynung vernehmen wollen, wie etwa das Werck zu incaminiren, und ob man dahin stimmen werde, wenn es sämtlichen anwesenden Gesandten würde proponiret werden.

Die Deputirten sämtlich, als der Chur-Maynische, Chur-Eöllnische, Chur-Bayerische, Sachsen-Altenburgische, Sachsen-Weymarsche, (der diese-mahl wegen der Repartition mit zugegen war) Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Braunschweig-Zellische, Württembergische und Nürnbergische, stimmten dahin. Diesem nach ließ der Chur-Maynische auch der übrigen Stände Gesandten zusammentreffen erfordern.

Unterdeß erwehnete der Chur-Maynische, jedoch mit Vermelden, man möchte es nicht ad Protocollum nehmen, daß Bollmar gegen Ihn auch gedacht habe, ob es nicht etwa dahin zu bringen sey, daß dem Duca d' Amalfi zum Recompens

Antrag eines
Recompens
vor den Duca
d' Amalfi.

von